

Fragen und Antworten zu den Vorlagen vom 8. Juni 1975

---

1. Wie viele der bisher Steuerpflichtigen werden durch die neue Vorlage befreit?

Befreit werden die verheirateten Pflichtigen mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 9'700.-- und Fr. 10'100.--. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen (Statistik Wehrsteuer 15. Periode) kann ihre Zahl auf rund 40'000 geschätzt werden. Diese machen 2,2 % sämtlicher Pflichtigen (1'783'952) aus. Alle Verheirateten erhalten aber einen Rabatt bis zu Fr. 70.--; darum profitieren rund 1,24 Mio verheiratete Wehrsteuerpflichtige.

2. Zahlen nicht immer weniger Leute immer mehr Steuern?

Die Zahl aller steuerzahlender natürlicher Personen in der Schweiz ist nicht bekannt.

Bei der Eidg. Wehrsteuer waren steuerpflichtig (Normalfälle und Sonderfälle):

in der 14. Periode (Steuerjahre 1967/68): 1'530'556 natürliche Personen

in der 15. Periode (Steuerjahre 1969/70): 1'783'952 natürliche Personen

In der 15. Periode ist bis dahin die grösste Zahl von wehrsteuerpflichtigen natürlichen Personen festgestellt worden:

Diese Pflichtigen verteilten sich wie folgt auf die Einkommensstufen:

Steuerbares Einkommen 1'000 Fr.	14. Periode %	15. Periode %
unter 20	80,4	75,4
20 - 29,9	11,2	14,6
30 - 49,9	5,1	6,3
50 - 99,9	2,3	2,6
100 - 999,9	1,0	1,1
1000 und mehr	0,0	0,0
	<hr/>	<hr/>
	100,0	100,0

Die Steuerleistung pro Jahr dieser Pflichtigen ergab nach Einkommensstufen folgende Verteilung:

Steuerbares Einkommen 1'000 Fr.	14. Periode %	15. Periode %
unter 20	13,6	12,6
20 - 29,9	9,4	10,6
30 - 49,9	13,2	14,4
50 - 99,9	20,6	20,0
100 - 999,9	38,5	37,6
1000 und mehr	4,7	4,8
	100,0	100,0

Von der 14. zur 15. Wehrsteuerperiode (letzte verfügbare Statistik) waren keine Gesetzesänderungen eingetreten. Die Steuerpflicht begann in beiden Perioden für Ledige mit einem Mindesteinkommen von 7'700 Franken, für Verheiratete mit einem solchen von 9'700 Franken. In der Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen von der 14. zur 15. Wehrsteuerperiode widerspiegelt sich die nominale Zunahme des Einkommens. Der von den genannten Pflichtigen aufgebrauchte Wehrsteuerertrag stieg dabei von der 14. zur 15. Periode von rund 519 Mio Franken im Jahr auf rund 687 Mio Franken.

Die Gliederung nach Einkommensstufen zeigt, dass der Prozentanteil der Zahl der Pflichtigen mit Einkommen unter 100'000 Franken von der 14. zur 15. Periode unbedeutend gesunken ist, nämlich von 99 auf 98,9 %. Die relative Steuerleistung dieser Pflichtigen stieg dagegen von 56,8 auf 57,6 %. Die Frage, ob nicht immer (relativ) weniger Leute immer mehr Steuern bezahlen, fasst aber offensichtlich nicht die Gruppe der genannten Pflichtigen, sondern die Pflichtigen mit sehr grossen Einkommen ins Auge. Für Pflichtige mit Einkommen von 100'000 Franken und mehr trifft dies aber, wie aus vorstehenden Uebersichten hervorgeht - jedenfalls für die Entwicklung von der 14. zur 15. Periode - nicht zu.

Allgemein ist freilich zu sagen, dass jede Steuererleichterung

die Tendenz hat, die Zahl der Pflichtigen mit kleinen Einkommen vorerst zu vermindern, woraus sich dann automatisch eine relative Erhöhung der Zahl der Pflichtigen mit grossen Einkommen ergibt. Dies wird jedoch erfahrungsgemäss in den nachfolgenden Jahren - wenigstens in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums - wieder korrigiert. Es darf indessen nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch der Bezüger eines kleinen Einkommens Steuern bezahlt, nämlich in Form der indirekten Steuern, vor allem der Warenumsatzsteuer.

### 3. Warum besteuert man die grossen Einkommen nicht noch stärker?

Im Jahre 1975 waren Einkommen von 100'000 Franken und mehr in der Schweiz wie folgt belastet:

	Verheirateter ohne Kinder mit Bruttoeinkommen von		
	100'000 Fr.	200'000 Fr.	500'000 Fr.
	<hr/>		
	Belastung in %		
<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>			
in			
- Zürich	17,9	24,9	29,8
- Bern	20,8	25,4	28,9
- Basel	21,4	22,6	22,8
- Lausanne	20,4	25,9	26,4
- Genf	19,6	22,5	24,2
<u>Wehrsteuer</u>	5,3	8,9	9,9
<u>AHV-Beitrag</u>	4,5	4,5	4,5
<u>Gesamtbelastung</u>			
in			
- Zürich	27,7	38,3	44,2
- Bern	30,6	38,8	43,3
- Basel	31,2	36,0	37,2
- Lausanne	30,2	39,3	40,8
- Genf	29,4	35,9	38,6

Im Ausland sind entsprechende Einkommen (Umrechnung nach der Kursliste der EStV) z.B. wie folgt belastet, wobei ein Vergleich mit dem Ausland immer problematisch ist, weil die Steuerbelastung auch eine Folge der staatlichen Leistungen ist.

	Bruttoeinkommen		
	100'000 Fr.	200'000 Fr.	500'000 Fr.
	<hr/>		
	Belastung in %		
<u>Landes- und Gemeindesteuern</u>			
in			
- Deutschland	30,7	41,0	49,9
- Frankreich	22,7	31,1	41,6
- Grossbritannien	42,3	60,7	74,1
- Schweden	59,8	68,9	74,1
- USA (New York)	32,4	45,2	59,1

Die Belastung grosser Einkommen - und nicht nur der grossen Einkommen - ist in der Schweiz in der Regel mithin geringer als im Ausland. Die Steuerbelastung ist in der Schweiz insbesondere auch dann geringer, wenn man nicht nur die Einkommenssteuer-, sondern auch noch die Umsatzsteuerbelastung in Betracht zieht. Immerhin ist in den letzten Jahren eine vermehrte Belastung der grossen Einkommen nicht zu übersehen. Bei der Wehrsteuer allein stieg beispielsweise die maximale Belastung innerhalb von 3 Jahren von 7,2 auf 10,45 % und soll nun nach der neuen Vorlage auf 11,5 % erhöht werden. Die Mehrbelastung gegenüber 1970 wird also beinahe 60 % ausmachen.

Eine absolute Belastungsgrenze gibt es nicht. Indessen lehrt die Erfahrung, dass eine sehr hohe Belastung dem Leistungswillen des Steuerpflichtigen abträglich ist. Aus Schweden sind Beispiele bekannt, wo Pflichtige (z.B. Aerzte) ihr Einkommen durch geringere Leistungen verminderten, um nicht unter die höchsten Progressionsstufen zu fallen. Auch wird der Anreiz zur Steuerhinterziehung durch eine allzu hohe Belastung gesteigert.

4. Warum Erhöhung der WUST, wenn die Mehrwertsteuer doch eingeführt wird?

Weil die erhöhte WUST schon ab 1. Januar 1976 fließen kann, während die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer im günstigsten Fall erst ab 1978 zu erzielen sind.

5. Was heisst eigentlich "Mehrwertsteuer"?

Der Name "Mehrwertsteuer" ist missverständlich. Man sollte korrekterweise von einer Nettoallphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug sprechen.

Es geht bei dieser Steuer darum, auf jeder einzelnen Umsatzstufe nur die Wertschöpfung zu besteuern. Technisch wird das dadurch erreicht, dass der Steuerpflichtige die Steuer auf seinem gesamten Umsatz berechnet und davon die sogenannten Vorsteuern abzieht.

Vorsteuern sind die Steuern, die der Steuerpflichtige seinen Lieferanten auf seinen Einkäufen bezahlt oder die er beim Import entrichtet hat.

6. Welche Leistungen erbringt der Bund für die Entwicklungshilfe?

Im Voranschlag sind für humanitäre Hilfe 31 Mio, für Lebensmittel 29 Mio und für die technische Zusammenarbeit 94,6 Mio "à fonds perdu" vorgesehen. Als Darlehen für Projekte und internationale Organisationen insgesamt 91,3 Mio. Total der Hilfe 245,9 Mio oder 1,84 % der gesamten Ausgaben.

7. Welche Leistungen werden von privater Seite erbracht? •

Bekannt sind die Zahlen von 1973. Danach erbrachte die Privatindustrie insgesamt 660 Mio Franken, davon als Direktinvestitionen 254,94, Exportkredite 362,94 Mio und andere Hilfe in Form von Darlehen etc. 42,12 Mio Franken.

8. Wieviel bezahlt der Bund den Kantonen an den National- und Hauptstrassenbau?

Im Jahre 1975 werden insgesamt 1021 Mio Franken an Bundesgeldern in den Strassenbau investiert.



9. Um wieviel wurde das Strassenbauprogramm gekürzt?

Um 50 Mio Franken im ordentlichen Budget. Wenn der Eventualhaushalt in Kraft tritt, werden zusätzliche Mittel freigestellt.

10. Was erhalten die Kantone von der ordentlichen Zollbelastung der Treibstoffe?

Der Treibstoffgrundzoll betrug 1974 insgesamt 814 Mio Franken, davon gehen 183 Mio an die Kantone, 489 Mio Franken sind zweckgebunden.

11. Wieviele Beamte sind in den "Superklassen" eingereiht?

Im Jahre 1974 waren 386 Bundesbesoldete in den "Superklassen" I - VII eingestuft. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 127'029.

12. Sind die Steuermassnahmen der Konjunkturlage angemessen?

Theoretisch wäre es zweifellos richtig, jetzt auf Steueranpassungen zu verzichten. In der Praxis aber zeigt sich, dass dem Bund kurzfristig dringende Investitionsmittel fehlen. Bekommt er diese über die erhöhten Steuereingänge, ist er in der Lage, gezielte Investitionen zu tätigen und damit jene Branchen zu stützen, die eine Unterbeschäftigung aufweisen. Er kann sich diese Mittel angesichts der Inflationsrate und der anderweitig beanspruchten Geldmittel nicht auf dem Anleihensweg beschaffen. Unter den heutigen Umständen ist eine gezielte Investitionstätigkeit einer höheren Sparquote vorzuziehen, weil damit Arbeitsplätze abgesichert werden können.

13. Wieviel betragen die Einsparungen des im Januar verabschiedeten Budgets gegenüber demjenigen vom Dezember 1974?

Bei dem am 5. Dezember verabschiedeten Budget waren Ausgaben in der Höhe von 14'433 Mio Franken vorgesehen. Nach Ablehnung der Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes wurde in der ausserordentlichen Parlamentssession am 31.1.1975 ein neuer Voranschlag mit Ausgaben von 13'366 Mio verabschiedet. Die Einsparungen betragen demnach 1'067 Mio Franken.

14. Was bedeutet die Bezeichnung "Eventualhaushalt"?

Es handelt sich im Grunde um ein Zusatzbudget, das je nach Beschäftigungslage durch das Parlament in Kraft gesetzt werden kann. In der Junisession werden sich die eidg. Räte mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Es geht darum, baureife Projekte, die zurückgestellt worden sind, freizugeben oder gewisse Anschaffungen zu tätigen. Der Eventualhaushalt erfordert auch Leistungen von den Kantonen. Damit wird ein beachtliches Investitionsprogramm ausgelöst. Der Einsatz der Mittel erfolgt gezielt unter dem Aspekt einer raschen Wirkung.

15. Warum hat man bei den Investitionshilfen für Berggebiete gekürzt?

Insgesamt wurden 10 Mio Franken abgestrichen. Es wurden nicht dringende Projekte zurückgestellt. Mit dem Eventualhaushalt werden 5 Mio wieder zu Investitionszwecken freigegeben.

16. Stehen Mittel für die Renovation von Altwohnungen zur Verfügung?

Ueber das neue Wohnbauförderungsgesetz können Kredite für die Sanierung von Altwohnungen gewährt werden. Im Eventualhaushalt wird ein Betrag von 10 Mio Franken zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Die Banken haben weitere Mittel ebenso zugesichert wie die Gemeinden. Speziell steht ein Kredit von 6 Mio Franken zu diesem Zweck für die Berggebiete zur Verfügung. Im Eventualhaushalt können weitere 4 Mio freigestellt werden.

17. Bestehen entsprechende Sanierungsprogramme?

Sowohl in einigen Städten wie in den Berggebieten bestehen derartige Vorhaben. Sie können rasch realisiert werden.

18. Weshalb wird heute die Geldanlage durch Ausländer noch erschwert?

Bei flexiblen Wechselkursen (seit 23. Januar 1973) haben Geldzuflüsse aus dem Ausland eine Wechselkursänderung im Sinne einer Aufwertung des Schweizerfrankens zur Folge. Dadurch verschlechtert sich die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Exportwirtschaft (inkl. Tourismus) und damit auch die Beschäftigungslage. Die Situation ist in verschiedenen Branchen kritisch geworden, weshalb der Zustrom ausländischer Gelder immer noch unerwünscht ist.

19. Weshalb erfolgt keine Abwertung des Frankens?

Eine Abwertung, d.h. eine behördliche Herabsetzung der Goldparität des Frankens, ist nur bei festen Wechselkursen möglich.

Beim gegenwärtigen System flexibler Wechselkurse ist die Goldparität für den Wechselkurs des Frankens ohne Bedeutung. Die Bewertung des Frankens wird den Marktkräften überlassen. Eine offizielle Auf- oder Abwertung ist nicht mehr möglich.

20. Wieviel hat die Schweizerische Nationalbank bei der Dollar-Stützung verloren?

Die Schweizerische Nationalbank hat auf den seit anfangs dieses Jahres durch Interventionen hereingenommenen US-Dollars keine Verluste erlitten. Sie konnte vielmehr einen Gewinn erzielen. Denn dank der in letzter Zeit beobachtbaren Verbesserung der Dollar-Notierung konnte die Dollarabgabe im Zusammenhang mit Kapitalexporten zu Kursen abgewickelt werden, die im Durchschnitt höher lagen als der Durchschnittskurs bei den Dollar-Hereinnahmen. Im übrigen werden die sich in der Hand der Nationalbank befindlichen Dollar-Beträge zinstragend angelegt.

21. Wer kassiert die Negativzinsen?

Gemäss Art. 6 der Verordnung vom 20. November 1974 über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder sind die belasteten Kommissionen der Nationalbank abzuliefern. Der Bundesrat entscheidet über die Verwendung dieser Kommissionen. Bis jetzt sind der Bundeskasse 50 Mio Franken zugeflossen.